

Zeitschrift: Marchring

Herausgeber: Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March

Band: - (1995)

Heft: 35

Artikel: Der Märchler Wald : lange kaum geschätzt und doch unschätzbar

Autor: Lüönd-Bürgi, Lucia

Kapitel: 3: Die Zeit von 1816 bis zu den ersten Wirtschaftsplänen

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1044354>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Die Zeit von 1816 bis zu den ersten Wirtschaftsplänen

„So lange das Holz noch einen geringen Werth hatte und der Einfluss der Waldungen auf das Klima und die Erhaltung des Bodens noch wenig beachtet wurde, widmeten denselben weder die Waldeigenthümer, noch die Regierungen grosse Aufmerksamkeit. Die Vernichtung der Wälder wurde in vielen Fällen als ein verdienstlicheres Werk angesehen, als die Pflege derselben, weil man dadurch das Areal der Weiden vergrösserte und die Vertilgung der Raubthiere erleichterte. Man findet daher aus früheren Jahrhunderten und selbst aus dem Anfang des laufenden nur wenige, den Schutz der Wälder bezweckende Bestimmungen, und was an solchen

vorhanden ist, beschlägt mehr die Benutzung der Wälder, namentlich die Waldweide und den Holzverkauf, als die Pflege und Verbesserung derselben.“

Die im Jahr 1862 niedergeschriebenen Bemerkungen trafen in bezug auf die bisherige Entwicklung des Waldes den Nagel auf den Kopf. Der leise Vorwurf, wonach

„Die Forstleute selber erschraken vielleicht über das, was hier geschah, denn der untere Waldgürtel bekam nun kahle Stellen wie ein schlecht versorgter Pelz, den die Schaben fressen.“

Inglis, Urwang.

zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch immer wenig für den Schutz des Waldes getan wurde, entbehrt der Richtigkeit nicht. Der Umstand, dass in der Zeit ab 1800 erst „unter den Einsichtigeren des Volkes allmählig der Sinn für die Erhaltung und Pflege der Wälder“ erwachte und die Landesbehörden anfingen, „forstliche Fragen in den Bereich ihrer Thätigkeit zu ziehen“, wie Landolt sich ausdrückte, zeigte deutlich, dass ein im heutigen Sinne verantwortungsvolles Bewusstsein gegenüber dem Wald sich erst auszubilden begann.¹

1. Zunehmendes Interesse an Nutzholz

In der Tat sollte noch etliche Zeit verstreichen, bis die Sorge um bewaldetes Terrain ein allumfassendes Politikum wurde. Dennoch hatte sich die Situation um den Wald im 19. Jahrhundert verändert.

Es war erst kurze Zeit her, da kam der Waldweide mancherorts ein höherer Stellenwert zu als der Holznutzung. Jüngere Bestrebungen zielten darauf ab, beidem parallel gerecht zu werden. Das konnte nur gelingen, wenn sich die Nutzungsansprüche nicht mehr auf den gleichen Grund und Boden konzentrierten. Was frühe Bannlegungen teilweise ebenfalls regelten, sollte nun strikter zur Anwendung gelangen – die Ausgrenzung verschiedener Nutzungsberiche. In der Verordnung über das Forstwesen der Landschaft March von 1822 sind diesbezügliche Bestrebungen fassbar. Artikel 9 im 3. Abschnitt beispielsweise beinhaltet: „Auch das aezen in den abgeholzten Landeswaldungen ist bey 16 Franken buss auf jedes Stück Viech, heisse es, wie es wolle, verbotten“. „Ebenso“, Artikel 11, „ist auch das mähen in den Landeswal-



Arbeiter bei der Harzgewinnung, um 1900. Aus: Nos forêts, Abb. 20.

dungen bey 32 Franken buss verbotthen“, ausser es hätte jemand hierfür eine obrigkeitliche Bewilligung. Und laut Artikel 16 galt: „Rüthen, schwenden, stoknen, aeste haüfnen, und verbrennen derselben, so wie das kohlen im Wald und zu nächst an selben ist bey 16 Franken unerlässlicher buss

des gänzlichen untersagt". Angesprochen war hier sicherlich die vom Bauern laienhaft betriebene Köhlerei – im Gegensatz zur Kohleherstellung in der Meilerei –, Verkohlen von Holz in Erdgruben. Ob Weide, Sammeln von Waldgut wie Laub und Reisig, Säubern und Brennen des Bodens oder Köhlerei, die Absicht hinter diesen Regelungen blieb dieselbe. Die bäuerliche Wirtschaft sollte sich ganz klar nicht mehr im Holznutzungsbereich abspielen.

Zusätzlich legte man das Augenmerk vermehrt auf einen gesunden und damit auf einen gebrauchs- und verkaufsfähigen Baumbestand. Schädigende Verfahrensweisen in bezug auf die Rohstoffgewinnung erhielten nicht länger Zustimmung. So lautete Artikel 12 der erwähnten Verordnung zum Harzen etwa: „Da durch das verderbliche harzen die Landeswaldungen sehr beschädiget werden, so solle in Zukunft Jedermann aufs strengste, und bey 16 Franken buss untersagt seyn, sowohl in Eigenthums, als gnosen, und Landeswaldungen zu harzen“.²

Die schriftlich festgehaltenen Regelungen propagierten eine neue Form von Waldbewirtschaftung, welche gleichzeitig eine für die bäuerliche Wirtschaftsweise grundsätzlich andere Ausgangslage schuf. Natürlich geschah die diesbezügliche Umwälzung nicht von heute auf morgen, aber im Laufe des Jahrhunderts vermochte sich das System, das von getrennten Nutzungsräumen ausging, auszubilden. Schriften in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verdeutlichen eine gewisse Etablierung, indem nun jeweils, wo bäuerliche Tätigkeiten zur Sprache kommen, von 'Nebennutzungen' die Rede ist.

Was aufgrund der Ausführungen als beinahe reibungsfreier Ablauf des Geschehens klingen mag, geschah an Ort und Stelle nicht etwa mühelos. Logischerweise war eine räumliche Trennung mit einer entsprechenden Grenzziehung verbunden. Das Erstellen von Zäunen wurde wichtig und bot in mannigfacher Hinsicht Stoff für zum Teil konfliktreiche Erörterungen.

Die Sitzungsprotokolle einzelner Märchler Genossamen sprechen hierüber Bände. Andauernd hatte man sich um die

Einfriedung bestimmter Waldabschnitte zu kümmern. Manchmal war unklar, wer der Hagpflicht nachkommen sollte oder welches Holz als Zaunholz verwendet werden durfte. Auch die Kostenfrage bezüglich der Hagerrichtung stellte ein viel diskutiertes Thema dar. In andern Fällen konferierte man des langen und breiten über die Notwendigkeit des Zäunens; etwa da, wo man um noch bestehende Atzungsrechte von Nachbarn wusste, aber abwarten wollte, ob diese davon auch Gebrauch machen würden.

Generell entstand im Zusammenhang mit der Hagpflicht viel Unbill. Zum einen bot sich hier – nahm man es mit dem Gewissen nicht so genau – die Möglichkeit, andere zu übervorteilen. Streitereien betreffend unrechtmässig gehauenen Zaunholz sind zur Genüge belegt. Zum andern war man bei der Beschaffung von Zaunholz offenbar äusserst rücksichtslos verfahren. Schwyter, der 1869 einen Bericht über den Zustand der Gemeindegenossenwaldungen der March vorlegte, übte jedenfalls harsche Kritik: „Mit den Zäunungen ist im Allgemeinen die grösste und unverantwortlichste Holzverschwendung verbunden, welcher nur durch Anweisung des unbedingt nöthigen Holzes und durch strenge Bestrafung jedes Mehrbezuges entgegen getreten werden kann.“ Bei der Herbeischaffung von Brenn- und Zaunholz für die Alpen etwa sei, so Schwyter, nie die geringste Rücksicht auf die Schonung des Waldes geübt, sondern die Bequemlichkeit eines möglichst nahen Transportes für massgebend betrachtet worden. Er erinnerte, dass Zaunholz dem „unterdrückten“ Holzbestand entnommen werden könne, ohne dass der Wald darunter leide. Der freie Bezug aber, „bei dem häufig zu Latten die schönsten jungen gutwüchsigen Stangen gehauen werden“, sei unter allen Umständen zu verbieten.³

„Von früh bis spät zischten an beiden Tallehnen im Walde die Sägen, motorisierte Sägen, die den zähesten Stämmen ganz anders ins Holz fuhren als die üblichen Handsägen.“

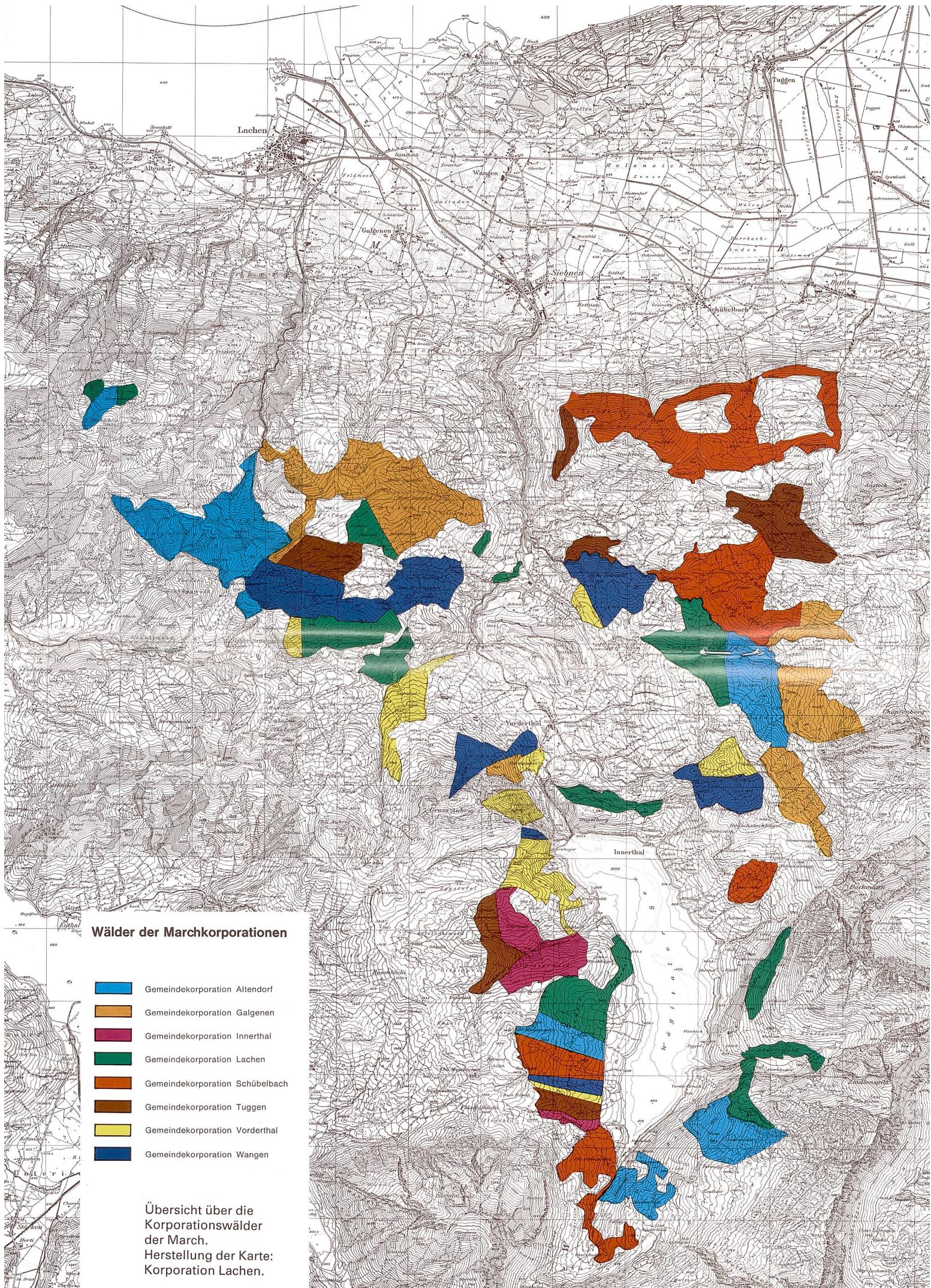
Inglin, Urwang.

³ Schwyter, Bericht, S. 19.



Bauer mit 'Holzmänner'. Privatsammlung.

Der Schwierigkeiten einmal ungeachtet, die bei der Ausgrenzung von Wald und Weide aufgetaucht sind, wäre es immerhin denkbar, dass die beschriebene Entwicklung zum Wohle des Waldzustandes geführt hätte. Dies auch deshalb, weil zugleich gesetzliche Bestimmungen festgesetzt wurden, die eine gewisse Besorgnis um die Zukunft des Waldes erkennen lassen. In Paragraph 3 des 1. Abschnitts der Verordnung über die Benutzung der Landeswaldungen von 1833 beispielsweise heisst es: „Die angelebteste Sorge solle der Bezirksrath vor allem darauf verwenden, das das Aufkommen der leider jezt so übel zugerichteten Landeswaldungen bestmöglich gefördert werde“. Oder Paragraph 4 sieht vor, dass „diejenigen Wälder, welche Landes wegen abgeholt werden, auf eine zwekmäsig Art in Schläge eingetheilt, und hiedurch für die Besamung der abgeholtten Stellen gesorgt werde“.⁴

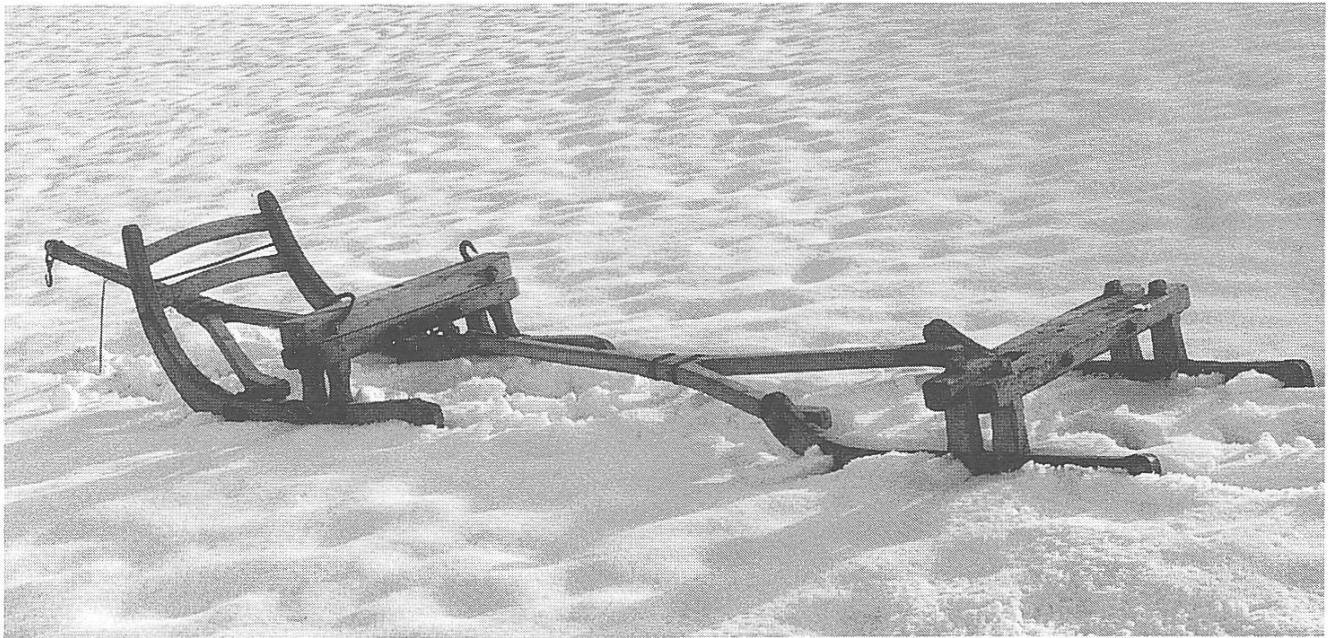




Beladener Transportschlitten. Generell ist die Winterzeit geeignet für den Holztransport, da dieser auf gefrorenem und mit Schnee bedecktem Boden besser abgewickelt werden kann. Privatsammlung.

Nun – die gut gemeinten Weisungen blieben vorerst Theorie. Generell stellte man bei der Bevölkerung noch im 19. Jahrhundert eine starke Ignoranz gegenüber walderhaltenden Bestrebungen fest. Des öfters wurde der Vorwurf an einen grossen Teil der Nutzniesser laut, sie würden mit dem Holz so schonungslos als möglich umgehen. Die Idee, wonach, wann immer möglich, erst weniger wertvolles Holz – zum Beispiel für Brennholz – geschlagen werden sollte, fand genauso wenig Beachtung wie die Ansicht, dass gewisse abgeholtzte Flächen unbedingt in bezug auf Verjüngung und Bodenerhaltung gepflegt werden müssten.

Die gleichgültige Haltung der Leute gegenüber dem Wald wurde in der Tat noch übertroffen. Dies geschah durch das unrechtmässige Handanlegen an meistens öffentliche Bestände, durch sogenanntes Freveln. Kaum jemand schien an gestohlenem Holz etwas wirklich Unehrenhaftes zu finden, und gefreveltes Gut liess sich scheinbar verkaufen wie anderes auch.



Vorder- und Hinterschlitten für den Holztransport mit Pferden. Privatsammlung.

Holzverkäufe lockten die Waldbesitzer ohnehin. Sowohl in der Stadt – mit sich stark entwickelnder Industrie – wie auf dem Land war ein stets zunehmender Bedarf an Holz zu decken. Das führte zu einem regelrecht aus der Kontrolle geratenden Holzbezug aus den Wäldern, teilweise zu rücksichtslosen Kahlschlägen.

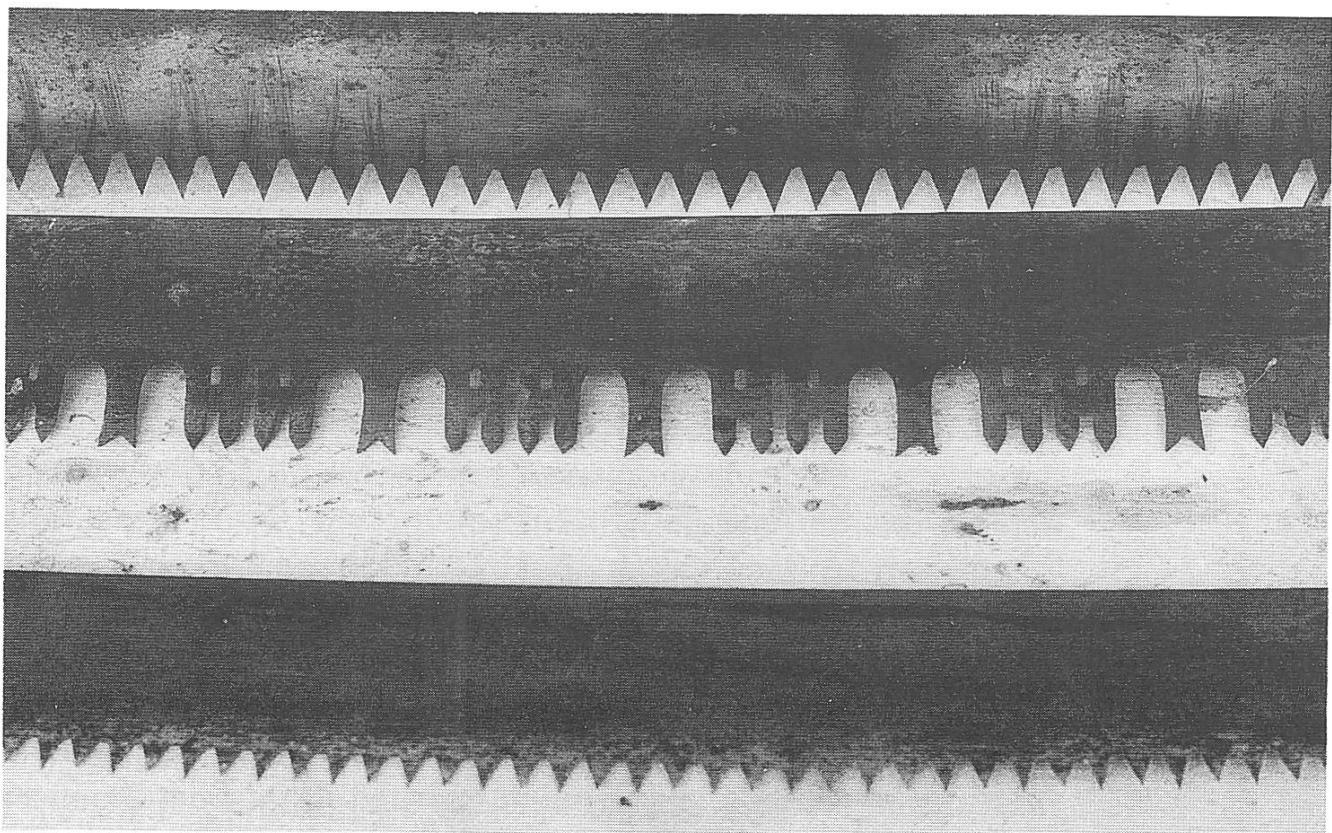
Die ungeheure Gegensätzlichkeit zwischen auf behördlicher Ebene entwickelten Vorstellungen und sich betreffend der Waldnutzung effektiv abspielenden Machenschaften fand in einer geradezu vernichtenden Beurteilung des Schwyz Waldzustandes anno 1862 ihren Niederschlag: „Schwyz hatte von jeher eine sehr starke Holzausfuhr und zwar aus den nördlichen und östlichen Theilen, nach Zürich, aus den westlichen und südlichen Bezirken dagegen nach Luzern und in's Ausland. Die Holzausfuhr übersteigt das Ertragsvermögen der Waldungen schon seit langer Zeit und war früher grösser als jetzt. Die Waldungen des Kantons Schwyz gehören daher zu den am stärksten übernutzten und man darf unbedenklich sagen, die Befriedigung des eigenen Bedarfs wäre in hohem Mass gefährdet, wenn die hochgelegenen Thäler von Einsiedeln und Rothenthurm nicht so reichhaltige Torflager hätten. Auch aus diesen wird sehr viel Brennstoff ausgeführt“.

Der unbedachte Holzschlag, das überaus kurzsichtige Denken gegenüber walderneuernden Massnahmen und letztlich ein gewisses Mass an Gleichgültigkeit, das die inzwischen zur Nebennutzung erklärte bäuerliche Wirtschaft noch immer

*Holzer bei der Arbeit, 1940er Jahre.
Aus: Nos forêts, Abb. 183.*



auf für andere Zwecke reserviertem Grund und Boden zu liess, waren in etwa die hauptsächlichen Vorwürfe der hier erwähnten Schrift.⁵



Waldsägen, Detailaufnahme. Privatsammlung.

⁵ Landolt, Bericht, S. 226.

„Schelm, Dieb? Soviel ich weiss, Melk“, machte, etwas verdrossen, der Franztoni, „redet man hierlands und noch weit-herum von Holzfreveln und nicht von Holzstehlen. Freveln, sei's nun Holz oder Wild, das ist doch ein Altes, das ist nicht gestohlen. Es ist halt einfach gefrevelt. Der Brauch, in den gemeinsamen Wald der Genossamen hinaufzusteigen und etwa ein Stöcklein Holz oder ein Häslein zu holen, ist so alt als es Bäume und Auerhahnen gibt.“

Lienert, Das Sonnenwirbelchen.

der Bannlegungen – sowie frühe Holzverordnungen, welche vor allem Bestimmungen betreffend Holzschlag, -verkauf und bäuerlichen Nutzungen beinhalteten, die namhaftesten sind.

Das 19. Jahrhundert brachte auf Gesetzesebene eine bedeutende Wende. Auch wenn sich die neuen Weisungen nicht ohne gewaltige Probleme in die Tat umsetzen liessen, wurde der 'Fall' Wald immerhin als gesondert zu behandelndes Thema zur Kenntnis genommen. Zukunftsorientierte Regelungen, wenngleich lange Zeit zu Sollzuständen verurteilt, erhielten endlich ein gewisses Mass an Gewicht.

Zur Frage, ob denn die Wald(aus)nutzung des 19. Jahrhunderts keiner Beaufsichtigung ausgesetzt gewesen war, seien Schwyters Worte an dieser Stelle Antwort genug: „Es sei mir erlaubt zu bemerken, dass nach meinen Beobachtungen mangelnde Aufsicht und kameradschaftliche Verhältnisse, vermöge welcher den in der Regel angesehenen Uebernehmern Niemand wehe thun will, hiezu [zur schädigenden Wirkung der Wirtschaftsweise] beitragen“.⁶

2. Zur Gesetzgebung

Die bisherige Rechtssituation basierte auf wenigen Grundlagen, wovon die Landrechte – inklusive

Die grundlegende Forstverordnung für die March datiert aus dem Jahr 1816. Da ihr aufgrund ihres pionierhaften Charakters eine besondere Bedeutung zukommt, sei an dieser Stelle auf die inhaltlich wichtigsten Punkte kurz eingegangen, obgleich – infolge Unauffindbarkeit des Originaldokuments – jene einer späteren Quelle entnommen werden mussten. Es sind:

- „a) Die Beschränkung vom Holzhauen, statt eines beliebigen Quantums auf eine gewisse Zahl von Stämmen für Brennholz, zu Zäunungen und für Bauten. Zu letzterm musste überdies [um] eine besondere Bewilligung bei dem Bezirksrath nachgesucht werden.
- b) Die gänzliche Bannung einiger Wälder.
- c) Das Verbot vom Aetzen in den abgeholzten Waldungen auf 15 Jahre.
- d) Die Verschärfung der Aufsicht gegen Holzfrevel durch doppelte Zahl der Waldvögte.
- e) Die Aufstellung einer eigenen Forstkommission.“⁷

Das Forstgesetz von 1822 bewegte sich thematisch in ähnlichem Rahmen. Die Benutzung und Pflege der Landeswaldungen waren der Schwerpunkt des ersten Abschnitts, während ein zweiter mit „Verordnung über die Landeswälder und Bestimmungen zum Verhalt der Landleuten“ betitelt war. Der dritte Abschnitt widmete sich der Abgrenzungsproblematik – dem Lochnen und Zäunen – und den damit zusammenhängenden Nebennutzungen. Einige Bestimmungen galten letztlich dem „Gnossen und Eigenholz“.

Mit dieser Verordnung stand der Bezirksrat für eine gemässigte Waldnutzung ein. Die Zeit der ungehemmten Inanspruchnahme des bewaldeten Grund und Bodens sollte der Vergangenheit angehören. Man warnte unter Strafandrohung vor Ausschweifungen und wies auf die nun einsetzende vermehrte Kontrolltätigkeit hin. Die Erteilung von Spezialbewilligungen konnte nicht mehr in jedem Fall gewährleistet werden.⁸

⁷ Theilungs-Urkunde, 1879, S. 7.

⁸ Verordnung, 1822, Abschnitte 1 – 5.

Die Verordnung von 1833 präsentierte sich weit umfangreicher als die vorhergehenden. Beaufsichtigung und Betreuung der Landeswälder, die Einteilung und Benutzungsart derselben, allgemeine Bestimmungen über das Holzhauen und über die Veräusserung des Holzes, Lochen- und Zaunpflicht, Regelungen betreffend das Mähen, Köhlen, Harzen, Festlegung des Bussgeldes bei Frevel an gebannten

Wäldern, Weisungen im Umgang mit Eigen- und Genossenholz sowie die Auflorderung zur Einhaltung der vorgegebenen Massnahmen – das waren die Themen, die in diesem Gesetz ausführlich zur Sprache kamen.

Eine besondere Erwähnung verdient der Abschnitt „Eintheilung der Landeswälder“. Zum ersten Mal wurden

„Das Holzgeleit ist uns an der stutzigen Wand zerrissen worden, also dass uns die Bäume durch ein Loch ins tiefe Tobel gefallen und zerschmettert sind.“

Lienert, Der jauchzende Bergwald.

den die Bereiche der entsprechenden Waldungen etwas genauer ausgeführt: „Der dreifache Rath nimmt als Maßstab diejenige Eintheilung, welche bisanhin wenigst dem Namen nach beobachtet wurde an u. gemäß der bisher bekannten Eintheilung hatte das Land gebahnte, und ungebahnte Wälder.

1. Gebahnte Wälder sind solche, in welchen ohne besondere Bewilligung der Obrigkeit kein Holz gehauen werden darf.
2. Ungebahnte Wälder hingegen sind solche, in denen die Landleute unter fest gesetzten Bestimmungen Holz hauen mochten.
3. Die gebahnten Wälder waren dan entweder zum abholzen in die Aa, oder aber nur zur Fürsorge für Bauholz gebahnt.
4. Die ungebahnten Wälder wurden in zwey Klassen, A) in die sogenannten Lattenbähnen u. B) Hintereggwaldungen [eingeteilt]“.

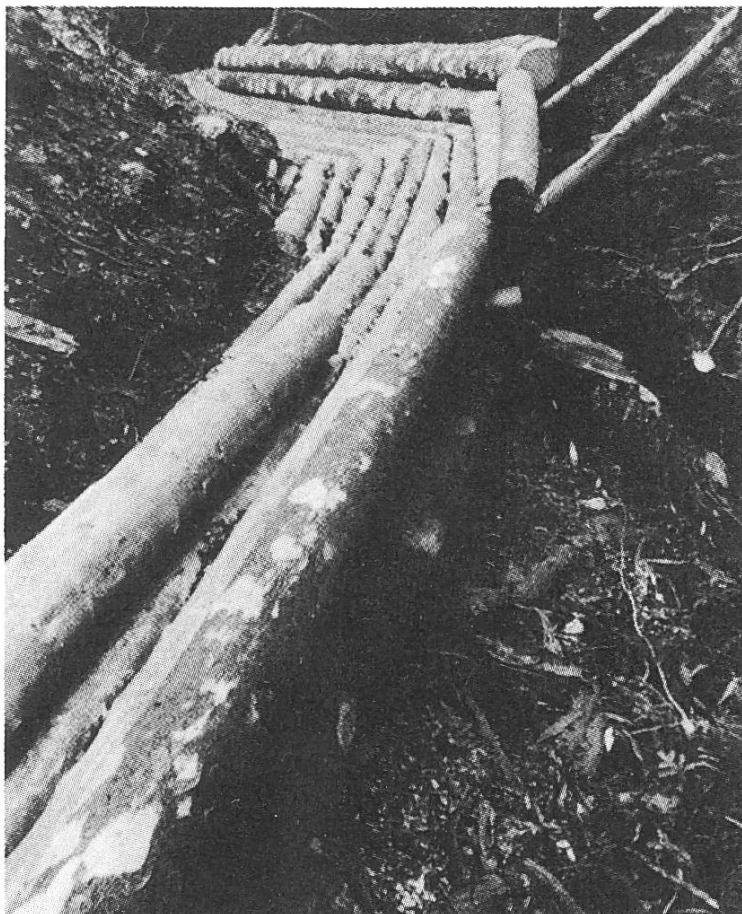
Dem groben Raster folgte eine feinere Gliederung mit namentlicher Erwähnung der einzelnen Waldpartien. Unter „gebahnte Waldungen zum abholzen in die Aa“ wurden

rund zwanzig Wälder, vom Krazernwäldlin über den Saal- und Gugelbergwald bis hin zum Gwürz-, Aaport- oder Trep senwald, genannt, wobei man bei einzelnen Namen noch eine genauere Angabe zum Standort beigefügt hatte. Der Abschnitt „Gebahnte Waldungen für Bauholz“ beinhaltet etwas über zehn Gebiete: Langmooswald, Sommerholz wäldlin, Taneggli, Schrä(h)wald und so fort. Die Lattenbänne, weil hier beim Holzschlagen auf das Mass der Stämme geachtet werden musste auch als ‘mässige’ Wälder bezeichnet, wiesen neun Waldteile auf, unter anderem das Rest stück des oben erwähnten Gugelbergwaldes (gegen das Vordertal). Die Hintereggerwaldungen umfassten um die fünf zehn Stück, etwa „die Waldung an der Abern, was sich in der Alp befindet, vom Land nicht abgeholt worden, u. nicht zur Sicherheit der Alpen gegen Lauwinen dient“.

Das Abholzen in die Aa betraf jene Wälder, welche „vom Lande der örtlichen Bequemlichkeit wegen in die Aa“ gehau en wurden, um „dan mittels Ausmessung die Bedürfnisse der Brennmaterialien der Landleute zu befriedigen. Wo bey allfälligen Verkaüffen u. abholzen, darauf Bedacht genomen werden solle, das an den Alpen für Unterhalt dortiger



Reist- und Schlittweg im Trepental. Sammlung Kreisforstamt 5, Lachen.



Gebäude genügsam Holz stehen belassen wird". Für die nahe den Wassergebieten der Aa gelegenen Waldungen nimmt man an, dass sie im 19. Jahrhundert und schon früher alljährlich um wesentliche Quantitäten Holz erleichtert worden sind. Die abgeholzten Bestände waren zur Abgabe an die Landleute, gegen Rückvergütung der Kosten, und zum

Holzgeleit.

Auf der Landschaft an-, beziehungsweise eingepassten Reistwegen oder künstlich angelegten Bahnen wurde gefälltes Holz zu Tale befördert. Aus: Nos forêts, Abb. 180.

Verkauf zugunsten der Landschaft bestimmt. Späteren Berichten zufolge trug der Transport von grossen Mengen Holz, erst an die Flössstätte und dann auf dem Wasser selbst, zu erheblichen Verwüstungen der Landschaft bei. Erwähnenswert in bezug auf die 1833er Verordnung erscheint auch Artikel 7 des 1. Abschnitts. Hier erfahren wir Näheres über die forstliche Beamenschaft: Die „Aufsicht, Pflege u. Vollziehung übt der Bezirksrath unter seiner unmittelbaren Leitung durch eine Forst Commission und einen Forstinspektor aus, dem Er nöthigen Falls noch einige Aufseher, oder sogenannte Waldvögte beywählt“.⁹

Die dritte massgebende Verordnung stammt aus dem Jahre 1852. Sie entstand im Anschluss an einen Landsgemeindebeschluss von 1841, der zum Inhalt hatte, dass die Landeswaldungen künftig als Korporationsgut gelten wür-



Einfache Unterkunft der Waldarbeiter, Rindenhütte mit Koch-, Aufenthalts- und Schlafstelle. Privatsammlung.

den. Konkret bedeutete dies eine verwaltungsmässige Umstrukturierung. Künftig waren nicht mehr der Bezirksrat und die Landsgemeinde für die Obliegenheiten der entsprechenden Waldgebiete zuständig, sondern die Korporationsverwaltung. Die 62 Paragraphen des Gesetzes von 1852, ergänzt mit 25 Strafbestimmungen, lehnten sich in bezug auf inhaltliche Schwerpunkte an die vorangehenden Verordnungen an.

Da die hier kurz angetönte Entwicklung eine einschneidende Veränderung innerhalb der Märchler Waldgeschichte darstellte, sei ihr das nachfolgende Kapitel speziell gewidmet.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts tat sich ebenfalls auf kantonaler Ebene einiges im Hinblick auf eine forstliche Gesetzgebung. Anno 1857 unterbreitete der Kantonsrat den Gemeinden einen ausführlichen Entwurf eines Forstgesetzes für den Kanton Schwyz. Bei dieser Gelegenheit entwickelte man die Idee, den Kanton in – vor-

erst zwei – Forstkreise einzuteilen. Ein erster Kreis sollte die Bezirke Schwyz, Gersau und Küssnacht umfassen, während ein zweiter die Bezirke March, Höfe und Einsiedeln einschloss. Für eine funktionstüchtigere Beaufsichtigung war längerfristig die Einteilung in kleinere Forstreviere geplant. Künftiges Forstpersonal hatte einen Leistungsausweis zu erbringen und wo nötig, wenigstens bei höhergestellter Beamtenschaft, konnte eine Prüfung zur Feststellung „über ihre wissenschaftliche und praktische Befähigung“ verlangt werden.

*„Ist das nicht der Student,
der die Forstwissenschaften
studiert hat und durchgefallen
ist und der jetzt hier den
Kreisförster macht?“*

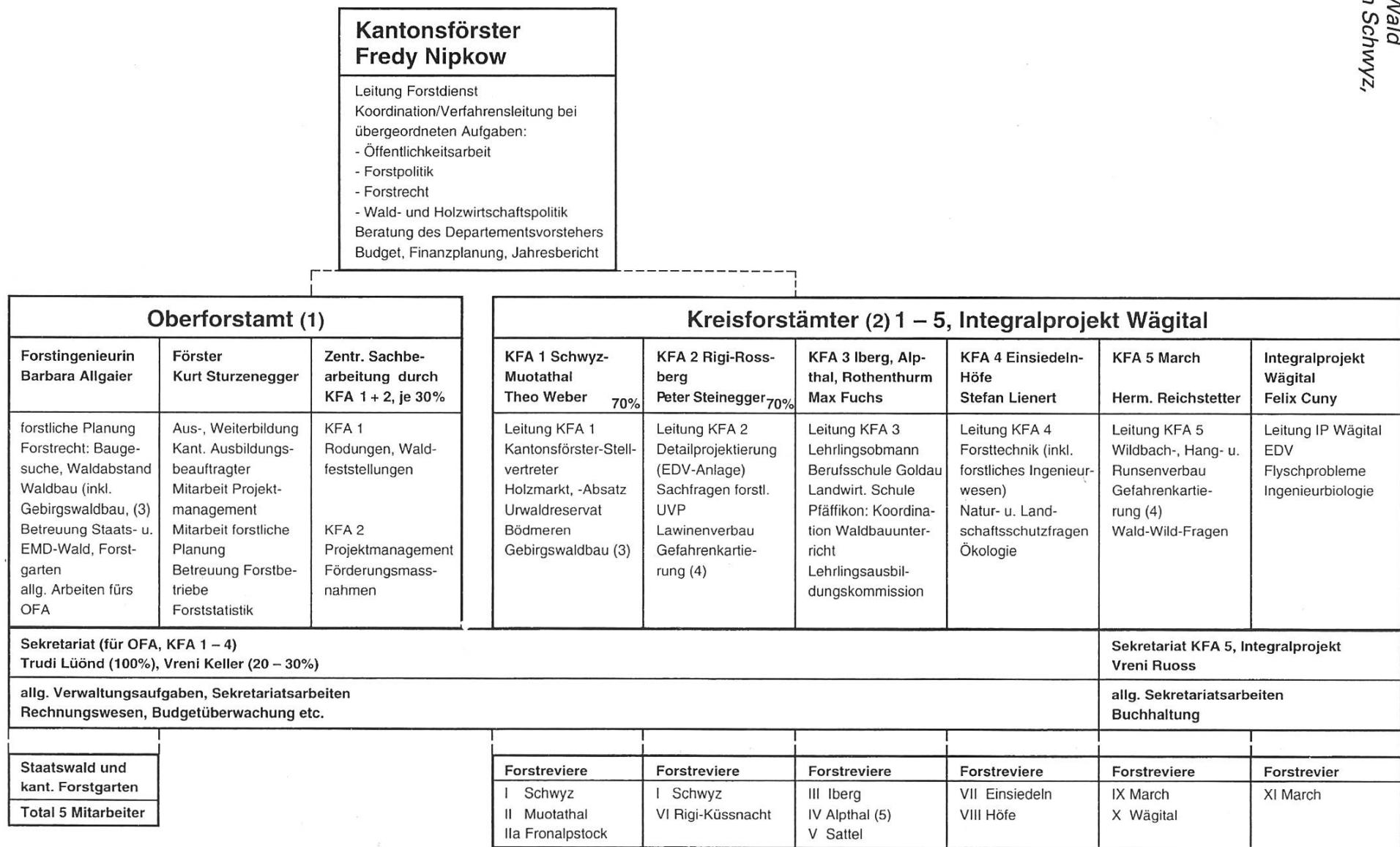
Lienert, Der Schatten.

Ohne Zweifel wäre schon damals die Zeit für eine aktualisierte Gesetzgebung reif gewesen. Diese Sicht des 20. Jahrhunderts teilten seinerzeit jedoch die wenigsten. Die Vorlage wurde mit grosser Mehrheit abgewiesen.¹⁰

Das Jahr 1876 brachte die Neuregelung, für welche der Gesetzesentwurf von 1857 Pate stand. Auf Bundesebene trat das erste eidgenössische Forstgesetz in Kraft und noch im selben Jahr, also 1876, genehmigte der Kantonsrat die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz. Gemäss gesetzlicher Vorschrift waren nun alle auf Kantonsgebiet gelegenen Waldungen der staatlichen Aufsicht unterstellt. Eine zwecks Überschaubarkeit notwendige Aufteilung der Waldfläche in Kontroll- und Arbeitseinheiten – heute sind dies das Oberforstamt, fünf Kreisforstämter sowie elf Forstreviere – sollte in Kürze realisiert werden. Der Regierungsrat als leitendes Organ des Forstwesens hatte einen Kantonsförster mit Fachausbildung, „welche

Organigramm des kantonalen Forstdienstes Stand 1994

Aus: Der Wald im Kanton Schwyz,
S. 151.



(1) OFA (2) KFA (3) in Absprache (4) in Absprache (5) Forstschutz

derjenigen zur Erlangung eines Diploms an der forstlichen Abtheilung des eidgenössischen Polytechnikums zu entsprechen hat“, zu wählen. Der Kantonsförster war als oberster Forstbeamter für die Organisation des gesamten Forstwesens zuständig, wobei er vor allem auf den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften achtgeben sollte. Je nach Bedarf sah man die Anstellung von Unterförstern und Bannwarten vor. Im übrigen wollte man künftig Forstkurse anbieten und der Förderung und Heranbildung von Forstpersonal generell vermehrt Beachtung schenken.

Nebst den Paragraphen zum Forstpersonal beinhaltete das Gesetz eine Reihe von Bestimmungen, welche die Pflege und Benutzung der öffentlichen und der privaten Wälder regelten. Das Anliegen bezüglich Aufforstung und Wiederherstellung geschädigter Waldflächen kam dabei immer wieder zur Sprache.¹¹

Die hier genannten Verordnungen blieben im Laufe der Zeit nicht etwa die einzigen. Namentlich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erstellten die Genossamen und Korporationen eigene Bestimmungen betreffend Pflege und Benutzung ihrer Wälder. Diese waren im Stil bisheriger Vorlagen abgefasst, und nach der Genehmigung der kantonalen Vollziehungsverordnung von 1876 stimmte man die diversen Schriftstücke – wie zur Ratifizierung durch den Regierungsrat verlangt – auf das kantonale Gesetz ab.

3. Teilung der Landeswaldungen

„Durch die Vertheilung der Waldungen ist immerhin ein bedeutendes Hinderniss einer bessern Bewirthschaftung beseitigt und der Schutz der Waldungen gegen unberechtigte Eingriffe zur Möglichkeit geworden.“¹² Schwyter tönte hier zwei Problemkreise an, die in direktem Zusammenhang mit der Sorge, respektive eben der Sorglosigkeit gegenüber der Pflege der Landeswälder standen. Zum einen sind die Eigentumsrechte angesprochen. Wer war daran interessiert, ein

¹¹ Vollziehungsverordnung, 1876.

¹² Schwyter, Bericht, S. 25.

Stück Land oder Wald zu hegen anstatt daraus den grösstmöglichen Nutzen zu ziehen, wenn es sich nicht um Eigen-, sondern um Staatsgut handelte? Und was sollte sich einer um die 'Raubzüge' anderer kümmern, die auf Staatsgebiet stattfanden?

Wie im obigen Kapitel kurz erwähnt, wurden die Landeswaldungen anno 1841 zu Korporationsgut erklärt. Die neue Verwaltung soll aber keine wesentlichen Verbesserungen des Waldzustandes herbeigeführt haben, vielmehr, so liest man in der Teilungsurkunde, „zeigte die Verwaltung alle Willfährigkeit, jeden Ueberbleibsel von Holz, ja sogar die zum Schutze gegen zerstörende Natur-Ereignisse noch dagestandenen Waldreste an steilen Bergen auszutheilen und kahl abzuhölzen und dabei schmeichelte sie sich und dem Volke mit einem kleinen Geldüberschuss (...), der als weise Sparsamkeit angesehen werden sollte“.¹³ Der negativen Stimmen gab es offenbar viele, und es kam teilweise Bedauern darüber auf, dass nicht mehr der Bezirksrat die Aufsicht über die Waldungen ausübte.

Nicht zuletzt aufgrund der andauernden Missstände, aber auch, weil eine Interessengruppe dies schon längst befürwortete, diskutierte man im Rahmen der Korporationsgemeinde anno 1848 die partielle Aufteilung der entsprechenden Waldungen auf die einzelnen Gemeinden. Dem Antrag wurde stattgegeben. Der Beschluss lautete: „Es sei mit Beförderung eine partielle Theilung der Korporations-Waldungen auf die Gemeinden nach dem Verhältniss der Bevölkerung vorzunehmen“. Die Teilung sollte von einer eigens dafür gebildeten Kommission vollzogen werden, wobei alle Märchler Gemeinden vier Mitglieder hierfür zu wählen hatten. Das Teilungsverfahren erforderte einige Jahre.

„Die Korporation hatte, einer höheren Notwendigkeit gehorchnend, den Boden unterhalb dieser Linie verkauft; das Holz dagegen blieb ihr Eigentum und musste geschlagen werden, bevor es im See ertrank.“

Inglin, Urwang.

¹³ Theilungs-Urkunde, 1879, S. 10.

Ein engerer Kreis von acht Personen machte sich an die Vermessung, Inventarisierung, Gliederung und Schatzung der Landeswaldungen. Da aus früherer Zeit, nebst den Berechtigungen zum Holzbezug, noch immer etwelche Ansprüche auf Weidewirtschaft bestanden, forderte die Kommission von den Privaten und Genossamen die dahingehenden Beweisstücke ein, um sie auf ihre Gültigkeit zu prüfen. Betreffend Berechtigungen gestalteten sich die Verhältnisse nicht in jedem Fall eindeutig, und es waren zum Teil eingehende rechtliche Abklärungen nötig.

Bei der Aufteilung der Landeswälder auf die einzelnen Gemeinden wollte man die Anzahl der Bürger pro Ort berücksichtigt haben. Das wiederum erforderte die Erstellung von Bürgerverzeichnissen nach einem bestimmten Aufnahmemodus. Alle Leute, die „mit dem 1. Januar 1851 das 18. Altersjahr zurückgelegt“ hatten, „ob selbe im In- oder Ausland wohnen (...)\", mit Ausnahme jener, „welche 70 Jahre alt und abwesend sind, ohne dass derselben Leben oder Aufenthalt bekannt oder erweislich ist“, sollten ins Verzeichnis aufgenommen werden. Die, welche momentan anderswo das Bürgerrecht besassen, wurden nicht eingetragen, hatten aber bei einer allfälligen Rückkehr dennoch am Waldanteil der Gemeinde das Nutzungsrecht.

Zuzüger aus andern Bezirken nahm man ebenfalls nicht ins Verzeichnis auf, wogegen sie in ein separates Erhebungsblatt einzutragen waren, „damit man die Zahl derjenigen, welche aus dem Bezirk Schwyz vor 1798 in den Bezirk March eingezogen sind, ausgemittelt hat“. Für die Hinter- und Beisassen, die laut landrechtlichen Beschlüssen schon seit alters ein teilweises Nutzungsrecht am Landesbesitz inne hatten, sah man die Abtretung der Hälfte des Nutzens an den entsprechenden Gütern vor.

Im Jahr 1852 erfolgte eine erste Zuteilung von rund 1300 Hektaren an die Gemeinden.

Zwei Jahre später beschloss man die definitive Zuweisung aller noch unverteilten Landeswaldungen durch jene Kommission, welche schon die partielle Teilung vorgenommen hatte. Auch sollte dies analog den damaligen Grundsätzen erfolgen. Das bedeutete also die vollständige Parzellierung des Landeskorporationsgutes auf die einzelnen Gemeinde-

I. Gemeindekorporationen.

Korporationen	Bürgerzahl ¹⁾		Grösse der Waldfläche		Schatzungswert der Waldungen bei der Teilung	Steuervermögen								
	bei der Waldaufteilung	1910	Hektaren	Jucharten		1861	1867	1873	1879	1885	1891	1897	1903	1909
Lachen . .	512	300-310	350. ₃	1,081. ₆	Fr. 144,636	Fr. 80,200	Fr. 129,300		Fr. 144,000	Fr. 141,300	Fr. 141,300	Fr. 147,300	Fr. 150,000	Fr. 200,000
Altendorf . .	519	300	427. ₂	1,322. ₄	Fr. 146,613	Fr. 80,200	Fr. 111,600		Fr. 175,700	Fr. 175,700	Fr. 175,700	Fr. 185,000	Fr. 185,000	Fr. 235,000
Galgenen ²⁾ . .	494	310-320	400	1,235. ₅	Fr. 139,551	Fr. 78,200	Fr. 101,400		Fr. 150,600	Fr. 150,600	Fr. 150,600	Fr. 160,000	Fr. 160,000	Fr. 185,000
Schübelbach	690	430-440	520. ₈	1,607. ₇	Fr. 194,919	Fr. 108,000	Fr. 135,600	Fr. 215,400	Fr. 215,400	Fr. —	Fr. —	Fr. 220,000	Fr. 220,000	Fr. 220,000
Wangen . .	419	320	318. ₅	983. ₂	Fr. 118,363	Fr. 66,700	Fr. 110,600		Fr. 127,100	Fr. 120,800	Fr. 120,800	Fr. 128,000	Fr. 128,000	Fr. 153,300
Tuggen . .	336	300	238. ₄	735. ₉	Fr. 94,917	Fr. 53,700	Fr. 60,000		Fr. 96,500	Fr. 96,500	Fr. 96,500	Fr. 96,500	Fr. 96,500	Fr. 110,000
Vorderthal . .	236	180	179. ₆	554. ₆	Fr. 66,668	Fr. 37,800	Fr. 50,700		Fr. 75,100	Fr. 75,100	Fr. 75,100	Fr. 75,100	Fr. 75,100	Fr. 80,000
Innerthal . .	122	60-70	89. ₆	275. ₂	Fr. 34,463	Fr. 19,300	Fr. 26,100		Fr. 36,300	Fr. 36,300	Fr. 36,300	Fr. 36,300	Fr. 36,300	Fr. 40,000
	3,328	2200-2240	2,523. ₉	7,796. ₁	Fr. 940,131							Fr. 1,042,100		Fr. 1,223,300

¹⁾ In der Zahl der Bürger, gestützt auf welche die Waldteilung vorgenommen wurde, sind alle alten Landleute vom 18. Jahre an inbegriffen, auch die auswärts wohnenden. In den unter 1910 angeführten Zahlen sind bloss die Anno 1910 nutzniessenden Korporationsbürger der einzelnen Gemeinden inbegriffen, also nur die alten Landleute vom 25. Altersjahr an und nur die in den Gemeinden Niedergelassenen.

²⁾ Anno 1854 versteuerte die Landeskorporation in Galgenen Fr. 632,500, Anno 1861 Fr. 180,000, Anno 1867 Fr. 240,000.

genossamen (nicht zu verwechseln mit den ausserdem bestehenden Geschlechter- oder Güterrechtsgenossamen), respektive -korporationen, wie sie im späteren Sprachgebrauch hauptsächlich genannt werden.

War bereits die erste Teilung mit vielfachem Ärger in bezug auf vermeintliche Berechtigungen und einer diesbezüglichen Erhebung von Ansprüchen aus privaten, Genossen- sowie Gemeindekreisen verbunden, sollen sich dahingehende Unannehmlichkeiten bei der zweiten Teilung geradezu kumuliert haben. Vor allem im Bereich der Hochalpen kam es zu Schwierigkeiten, da eine Ausscheidung zwischen Alp und Wald nie stattgefunden hatte. Während Boden und Holz im Alpbereich als Eigentum des Landes galt, waren die Alpbesitzer mit wesentlichen Beholzungsrechten ausgestattet worden. Hier einen Konsens zu finden, gehörte ins Pflichtenheft der Teilungskommission.

Über die Neuregelung im Hinblick auf die Rechte der Hinter- und Beisassen dürften sich die Betroffenen gefreut haben. Ihnen gestand man, nachdem sie anno 1852 nur ein Stück weit bei der Nutzung der aufgeteilten Güter einbezogen wurden, nun gleiche Rechte zu wie den Landleuten.

Das langwierige Verfahren, bis die endgültige Aufteilung der restlichen Landeskorporationswaldungen endlich vonstatten gehen konnte, hatte auch sein Gutes.

Die Waldungen, während der ganzen Teilungsperiode etwas geschont, bestanden nachher in einem besseren Zustand, und der Holzverkauf beispielsweise gestaltete sich zu einem späteren Zeitpunkt, aufgrund der von Jahr zu Jahr steigenden Holzpreise, umso attraktiver.

Definitiv und in vollem Umfang wurden die – zum damaligen Zeitpunkt insgesamt 2523,9 Hektaren umfassenden – Korporationswaldungen im Jahr 1876 auf die Märchler Gemeinden verteilt.¹⁴

Um noch kurz auf die Verordnung über Pflege und Benutzung der Gemeindegrenzenwaldungen von 1852 zurückzukommen, sei an dieser Stelle erwähnt, dass viele der

dort niedergeschriebenen Paragraphen zwar als nützliche Weisungen eingestuft, hingegen von der Allgemeinheit nicht weiter beachtet worden sind.

Paragraph 16 zum Beispiel griff das damals aktuelle Thema der Aufforstung auf. Danach sollten verödete Plätze und Blössen in den Wäldern mit geeigneten Holzarten bepflanzt und versumpfte Waldstellen, wo möglich, mit Abzugsgräben trocken gelegt werden, damit wieder Holz nachwachsen konnte.¹⁵ Nur gerade die Gemeindekorporationen Galgenen, Lachen und Tuggen nahmen sich dieses Grundsatzes an und leiteten Aufforstungsprojekte in die Wege. Die fünf andern Gemeinden hatten bis zur Inkrafttretung des eidgenössischen Forstgesetzes keine Engagements in dieser Richtung vorzuweisen.¹⁶

Für die Verwaltung der Gemeindegenossenwaldungen waren, laut dem Gesetz von 1852, eine Oberaufsichtskommission, die Gemeindegenossenversammlung, die Gemeindegenossenverwaltung und Bannwarte zuständig.

Die Oberaufsichtskommission bestand aus neun Mitgliedern; acht aus je einer Gemeinde, welche die neunte Person aus der gesamten nutzungsberechtigten Bürgerschaft wählten. Die Kommission, der Name sagt's, beaufsichtigte die Verwaltung, die Geschehnisse in den Wäldern, beispielsweise die Holzungsweise, schritt gegen Zu widerhandlungen, etwa die Frevlerei, ein, bewilligte Holzausfuhren und beriet über die Anstellung eines Forstinspektors.

An der Gemeindegenossenversammlung durften nur die in einer Gemeinde ansässigen, waldberechtigten Landleute, „welche in bürgerlichen Rechten und Ehren“ standen, teilnehmen. Die Versammlung wählte die Mitglieder der Gemeindegenossenverwaltung, prüfte das Kassawesen und sollte jeweils jährlich über den Zustand der Waldungen informiert werden. Aufgrund der Informationen hatte die Versammlung Berechnungen über die Quantität und Beratungen bezüglich der besten Holzschlagplätze anzustellen.

Die Gemeindegenossenverwaltung führte bei den jeweiligen Verhandlungen Protokoll, erstellte die Kasse und war zustän-

¹⁵ Verordnung, 1852, Paragraph 16.

¹⁶ Vgl. Schedler, Bericht, S. 76.

dig für das Einholen von Zahlenmaterial, das den Holzbedarf der Gemeinde – beispielsweise in bezug auf Bau- oder Brennstoff – dokumentierte. Die Verwaltung kümmerte sich auch um die Anstellung der erforderlichen Anzahl Bannwärte.

Dem Bannwart oblag die Waldbeaufsichtigung sowie die Sorge um die Einhaltung der forstpolizeilichen Vorschriften. Er wurde auf zwei Jahre gewählt und vom Bezirksamann vereidigt.¹⁷

Der recht ausführliche Beschrieb der Zuständigkeiten müsste eigentlich eine wohl funktionierende Verwaltung des Korporationsgutes gewährleistet haben. Doch letztlich kam es auf das Pflichtbewusstsein und die Dienstwilligkeit jedes einzelnen Amtsinhabers an. Viele der Vorschriften blieben auf dem Papier stehen und wurden nicht in die Praxis umgesetzt.